

ERLÄUTERUNGEN

zur Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Ausschreibung der Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Verordnungsentwurfs

Gemäß § 33 Abs. 1 Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967 ist die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich von der Landesregierung durch Verordnung auszuschreiben. Nach § 34 Abs. 1 Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967 haben die Wahlen in die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich bis längstens Ende März des sechsten Kalenderjahres nach Ablauf des letzten Wahljahres stattzufinden. Zuletzt wurde im Jänner 2021 gewählt.

II. Verordnungsgrundlagen

Die Grundlage für die Verordnungserlassung ergibt sich aus § 33 Abs. 1 Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967 in Verbindung mit den Regelungen des § 3 der Landwirtschaftskammerwahlordnung 1973.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Verordnung werden weder für das Land noch für die Gemeinden oder den Bund Mehrkosten erwachsen.

Die Gemeinden haben gemäß § 36 Abs. 1 Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967 sowie gemäß § 44 Abs. 1 Landwirtschaftskammerwahlordnung 1973 bei der Durchführung der Wahlen im Bereich ihres Gemeindegebietes, insbesondere durch Anlage der Wählerverzeichnisse unentgeltlich mitzuwirken und das Wahllokal und die zur Durchführung der Wahlen notwendigen Einrichtungsgegenstände kostenlos zur Verfügung zu stellen, im Übrigen sind alle mit den Wahlen zusammenhängenden Kosten von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich zu tragen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen bringen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage keine finanziellen (Mehr-)Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Verordnung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Diese Verordnung hat weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die Verordnung weist keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Verordnungsverfahrens

Der vorliegende Verordnungsentwurf unterliegt insofern verfahrensrechtlichen Besonderheiten, da er gemäß § 10 Abs. 2 Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967 der Landwirtschaftskammer vor der Erlassung (zeitgerecht) zur Begutachtung zu übersenden ist. Die Ausschreibung der Wahlen ist neben der Kundmachung im Landesgesetzblatt auch in der Amtlichen Linzer Zeitung zu verlautbaren und an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden kundzumachen. In die Verlautbarung der Amtlichen Linzer Zeitung ist auch der entsprechende Wahlkalender einzubeziehen, der die Kalendertage angibt, auf die die in diesem Verordnungsentwurf bestimmten Termine fallen (vgl. § 3 Abs. 4 Landwirtschaftskammerwahlordnung 1973).

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

In Abs. 1 wird, unter der Beachtung zeitlicher Vorgaben (vgl. § 34 Abs. 1 Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967), wonach die Wahlen in die Landwirtschaftskammer bis längstens Ende März des sechsten Kalenderjahres nach Ablauf des letzten Wahljahres stattzufinden haben und der zwingenden Sonntags- bzw. Feiertagsbedingung des § 3 Abs. 2 und 3 Landwirtschaftskammerwahlordnung 1973, als Wahltag Sonntag, der 24. Jänner 2027, festgelegt.

Mit Abs. 2 wird der notwendige Stichtag samt dessen zeitlichen Abstand zum Wahltag gemäß Abs. 1 von mindestens 10 Wochen bestimmt (Dienstag, 20. Oktober 2026). Aus ablauforganisatorischen Gründen wird dieser im Vergleich zur Wahl 2021 um zwei Wochen vorverlegt.

In Abs. 3 wird als Tag der Wahlausschreibung Mittwoch, der 30. September 2026 bestimmt. Dieser Tag ist für die Feststellung des Vorliegens des aktiven und passiven Wahlrechtes maßgeblich (vgl. § 32 Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967 und § 2 Landwirtschaftskammerwahlordnung 1973).

Zu § 2:

Diese Bestimmung regelt das zeitgleich mit dem Tag der Wahlausschreibung (§ 1 Abs. 3) zusammenfallende Inkrafttreten dieser Verordnung.